

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 7 EFZG

EFZG - Entgeltfortzahlungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.10.2023

(Anm.: gegenstandslos)

In Kraft seit 01.09.1974 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at